

§ 6

(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage, sich auszuweisen, oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises oder übersteigt der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50M, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.

(2) Hält der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages bei Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht für ausreichend oder angebracht, ist die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen und kann die weitere Bearbeitung der Verfehlung übernehmen.

(3) Kann eine eindeutige Feststellung über das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht getroffen werden oder besteht der Verdacht eines Vergehens, ist die Sache unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

Anmerkung: Vgl. hierzu die Gemeinsame Anw. des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20.1. 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4 S. 35).

§ 7

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann wegen Verfehlungen gemäß §2 Abs. 2 in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis 300 (dreihundert) M aussprechen. Für die Wiedergutmachung des Schadens findet § 2 Abs. 6 Anwendung.

(2) Eine polizeiliche Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn

- ein Fall des § 6 Abs. 1 oder 2 vorliegt;
- die Ermittlungen gemäß §6 Abs. 3 zur Feststellung einer Verfehlung geführt haben,
- der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 den geforderten Geldbetrag entrichtet.

(3) Die polizeiliche Strafverfügung muß enthalten:

- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften,

- die Beweismittel,
- die ausgesprochenen Maßnahmen.
- die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 8

Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. § 13 Abs. 1, §§ 14, 19 Abs. 1 und § 20 GGG, §§ 31-39 KKO und §§ 29 bis 37 SchKO.

§ 9

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu §6 dieser DVO.

§ 11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungs-gesetz des StGB - Verfolgung von Verfehlungen - (GBl. II Nr. 21 S. 89) außer Kraft.